

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

31. Jahrgang

13. Februar 2001

Nummer 3

Inhalt:

Sitzung des Kreistages

Vollzug der Wassergesetze:

Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage des OT Niklashausen, Gemeinde Werbach, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg; hier: Teilbereich des Schutzgebietes in den Gemarkungen Neubrunn und Böttigheim, Marktgemeinde Neubrunn, Landkreis Würzburg, Land Bayern

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sing- und Musikschule Würzburg (Gebührensatzung)

Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2001

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Eisingen-Waldbrunn für das Haushaltsjahr 2001

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Unterpleichfeld für das Haushaltsjahr 2001

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim für das Haushaltsjahr 2001

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach für das Haushaltsjahr 2001

Manöver und andere Übungen

Einzelne Übungen der Bundeswehr

Az.: BdL-014-01

Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung des Kreistages findet am

**Montag, 19. Februar 2001, 9:00 Uhr,
in Waldbrunn, Haselberghaus, Hohe-Baum-Straße,**

statt.

Tagesordnung :

Öffentlich:

1. Änderung der Zusammensetzung des Kreistages
2. Änderung der Ausschussbesetzung
3. Haushaltsplan 2001
 - a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
 - b) Finanzplan mit Investitionsprogramm
4. Sonstiges

Az.: FB 25-863-2/98 Ne (St)

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage des OT Niklashausen, Gemeinde Werbach, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg; hier: Teilbereich des Schutzgebietes in den Gemarkungen Neubrunn und Böttigheim, Marktgemeinde Neubrunn, Landkreis Würzburg, Land Bayern

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl I S. 1695) i. d. F. vom 30.04.1998 (BGBl I S. 823) i. V. m. Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) i. d. F. vom 17.12.1999 (GVBl S. 532) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Schächthbrunnen „Niklashausen“, Quellfassungen „Lauersgraben I und II“ der Gemeinde Werbach, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, wird in den Gemarkungen Neubrunn und Böttigheim der Marktgemeinde Neubrunn, Landkreis Würzburg, Land Bayern, das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt, in Ergänzung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 09.06.1999. Für das Schutzgebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 – 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Neubrunn und Böttigheim besteht aus

1 engeren Schutzzone II

1 weiteren Schutzzone III A

1 weiteren Schutzzone III B.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und die einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (M = 1 : 25 000) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind Lagepläne im Maßstab 1 : 1 500 maßgebend, die im Landratsamt Würzburg und der Verwaltung der Marktgemeinde Neubrunn niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutz-zonen verläuft auf der jeweils gezeichneten Grundstücksgrenze oder – wenn die Schutz-zonengrenze ein Grundstück schneidet – auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(4) Die Schutz-zonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene und nicht zulässige Handlungen

	entspricht Zone	in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
		II	III A	III B	
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen				
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	verboten	zulässig nur wie Nr. 1.2, ausgenommen Festmist, der vom 01.11. bis 31.01. nicht ausgebracht werden darf		
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	zulässig nur, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht zulässig - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.10. bis 31.01. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf Brachland - auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden			
1.3	Lagern und Ausbringen von Fäkalschlamm, Klärschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten			
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	zulässig nur, wenn die Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter erfolgt		
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	zulässig, wenn die Ableitung in dichte Behälter erfolgt die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage einschli. Zu- und Ableitungen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.		
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	zulässig nur vorübergehend, sofern die genannten Dünger gegen Niederschlag dicht abgedeckt sind.		
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	zulässig nur bei Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter		
1.8	Gärfutterablagerung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten	zulässig nur in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsefterwartung	
1.9	Stallungen zu errichten oder zu erweitern*)	verboten	nur zulässig bei Erneuerung oder Erweiterung bestehender Stallungen entsprechend Anlage 2, Ziffer 1	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziff. 1	
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2	verboten	- zulässig, sofern die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt. - zulässig nur, wenn die Grasnarbe nicht flächig verletzt wird		
1.11	Beweidung	verboten	---	---	
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	zulässig nur, sofern neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden			
1.13	Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	zulässig wie unter 1.12		
1.14	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			
1.15	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	Zulässig nur bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		
1.16	Naßkonservierung von Rundholz	verboten		Zulässig nur bei unbehandeltem Holz in Lagern bis 1000 Festmetern	
1.17	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		---	
1.18	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		---	
1.19	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgraben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.20	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung.	verboten	verboten (Kahlschlag bis 5000 m ² erlaubt bei umgehender Begründung von standortgerechtem Mischwald). Bei Grundstücken mit einer Gesamtgröße unter 10 000 m ² verringert sich die erlaubte Kahlschlagfläche auf 1 000 m ²		

		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	II	III A	III B
1.21	Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4		verboten	gestattet durch § 11 vom 29.7.03
1.22	Winterfurche		verboten vor dem 01.11., ausgenommen, wenn fruchtfolge- und standortbedingt unvermeidbar	
1.23	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfruchtbau		erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.	
2.	bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	Verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Abbau von Gesteinsvorkommen im Rahmen von bestehenden Genehmigungen	zulässig nur, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch nicht wesentlich gemindert wird.
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten, mit Ausnahme der Wiederverfüllung von genehmigten Steinbrüchen nach Maßgabe der Genehmigungsbescheide	
2.3	Sprengungen	verboten	Verboten, ausgenommen bei dem Abbau von Gesteinsvorkommen im Rahmen von bestehenden Genehmigungen	
3.	Umgang bei wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	---
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	zulässig nur Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	---
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	zulässig nur kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	zulässig nur Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	verboten	verboten
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten	---
4.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	zulässig nur für Teichanlagen mit künstlicher Sohlabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f > 8 \text{ m/s}$ aufweist
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	---
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	zulässig nur vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten

		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	II	III A	III B
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	zulässig nur zur flächenhaften Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser entsprechend Anlage 2 Ziff. 5
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	- zulässig nur zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	---
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	zulässig nur Entwässerungsanlagen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	zulässig nur öffentliche Feld- u. Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	zulässig nur, sofern die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten zulässig nur wie in Zone II	
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	Verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- und auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, Bauschutt, Recyclingmaterial u.ä.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
5.4	Bade- und Zeitplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	zulässig nur bei Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	- zulässig nur bei Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	---
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	---
5.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren auf klassifizierten Straßen sowie das Verlegen von leichtem Feldkabel.		
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	---	
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	verboten	verboten
5.12	Durchführung von Bohrungen	Zulässig nur bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftl., forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten	----- (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	zulässig nur, wenn die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		

	entspricht Zone	in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
		II	III A	III B	
5.15	Beregnung		verboten wie Nr. 1.15		
6.	bei baulichen Anlagen				
6.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	- zulässig nur, sofern Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - zulässig nur, sofern Gründungssohle nicht tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	- zulässig nur, sofern Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - zulässig nur, sofern Gründungssohle nicht tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt	
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	verboten	---	

*) Zu Ausnahmen im Einzelfall: vgl. § 4 und Anlage 2 Ziff. 1.4.

Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6 und 6.1 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Würzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Würzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Würzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Würzburg oder des Trägers der Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Würzburg oder des Trägers der Wasserversorgung zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung durch erhöhte Anforderungen die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Würzburg, 30.01.2001

Zorn
Landrat

ANLAGEN: **Anlage 1:** Lageplan M 1 : 25.000

Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 u. 4

Anlage 1 finden Sie auf Seite 23 dieses Amtsblattes!

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. STALLUNGEN

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen 3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstige Mastgeflügel 10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die max. Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und die Bauwerke entsprechend dem Anforderungskatalog JGS-Anlagen ausgeführt werden.

2. FREILANDTIERHALTUNG

liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. BESONDERE NUTZUNGEN sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzungen

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau

4. Als DAUERGRÜNLAND gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. ANLAGEN ZUR VERSICKERUNG VON HÄUSLICHEM SCHMUTZWASSER UND KOMMUNALEM ABWASSER:

- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) – vom 21.03.1997 (BGBl I S. 566) zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der Abwasserverordnung (AbwV) unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen Letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 2,0 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

Az.: LKM-2001

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Sing- und Musikschule
Würzburg**

Auf Grund des Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung (BayGO) erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg:

§ 1

Der § 10 Absatz 4 der Verbandssatzung wird ersatzlos gestrichen.

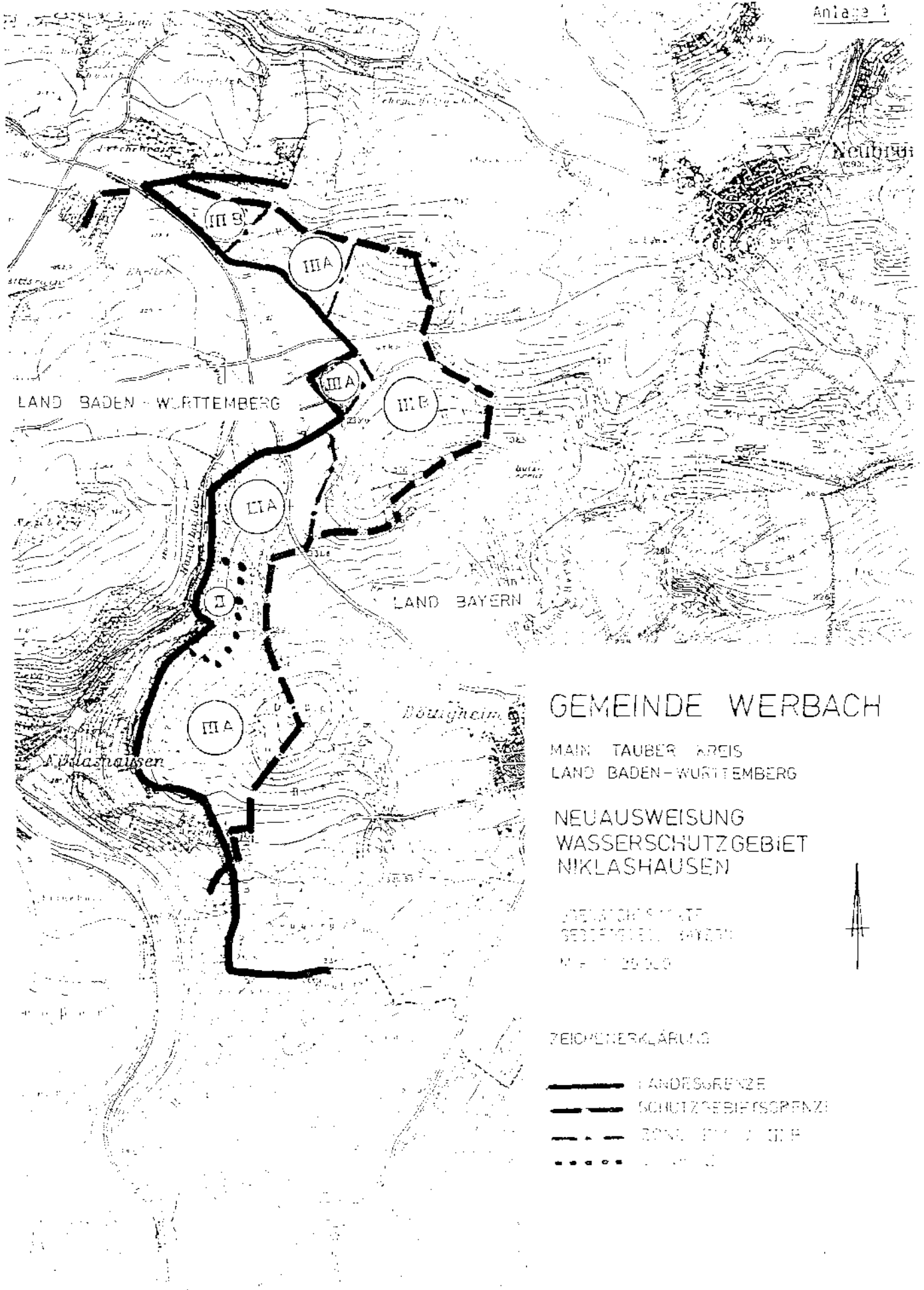
§ 2

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt zum 27.12.2000 in Kraft.

Würzburg, 12.12.2000

Waldemar Zorn

Verbandsvorsitzender



LAND BADEN - WÜRTTEMBERG

LAND BAYERN

GEMEINDE WERBACH





MAIN TAUBER KREIS
LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

NEUAUSWEISUNG
WASSERSCHUTZGEBIET
NIKLASHAUSEN

VERLÄSSLICHES STAATL.
GEBÄUDENESSIGEL BAYERN
M. 1:100.000



ZEICHENERKLÄRUNG

-  LANDESGRENZE
-  SCHUTZGEBIETSGRENZE
-  ZONE I (III A, III B)
-  ZONE II

Az.: LKM-2001

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sing- und Musikschule Würzburg (Gebührensatzung)

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Sing- und Musikschule Würzburg
(Gebührensatzung)**

Aufgrund des Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) und Art. 21 Abs. 1 Kostengesetz erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage 1 zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg - Gebührentarif für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen - wird wie folgt geändert:

Anlage 1

zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg Gebührentarif für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	Gebühren/Schuljahr
1.	Klassenunterricht	
1.1	Musikalische Früherziehung (MFE/45 Min.)	240,00 DM
1.2	gestrichen	
1.3	Grundkurs (45 Minuten)	240,00 DM
1.4	Musikgarten je Kurs u. Teilnehmer (MG/45)	160,00 DM
2.	Gruppenunterricht (je Schüler und 45 Minuten)	
2.1	6 Schüler (GR 6/45)	240,00 DM
2.2	5 Schüler (GR 5/45)	260,00 DM
2.3	4 Schüler (GR 4/45)	320,00 DM
2.4	3 Schüler (GR 3/45)	420,00 DM
2.5	2 Schüler (GR 2/45)	630,00 DM
3.	Einzelunterricht	
3.1	(E/45)	1240,00 DM

§ 2

Die Satzung tritt am 01.08.2001 in Kraft

Würzburg, 15.12.2000

Waldemar Zorn

Verbandsvorsitzender

Az.: ZV-2000-01

Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungs- und Wanderggebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2001

**Haushaltsplan
des Zweckverbandes
Erholungs- und Wanderggebiet Würzburg
für das Haushaltsjahr 2001**

Es wird bekannt gegeben, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungs- und Wanderggebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2001 im Landratsamt Würzburg, Zeppelinsr. 15, Zimmer Nr. 135, 1. Stock, während der allgemeinen Geschäftszeiten für eine Woche öffentlich aufgelegt ist.

Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes/Aushanges).

Az.: FB II S-941/2001-304

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Eisingen-Waldbrunn für das Haushaltsjahr 2001

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Eisingen-Waldbrunn
für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Haushaltssatzung

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Art 40 Komm ZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils **DM 293.000,-**

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils **DM 25.000,-**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **DM 232.000,-** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verbandsumlage)

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2000 auf **331 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die **Verbandsumlage je Verbandsschüler** wird auf **DM 700,91** festgesetzt.

4. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **DM 45.000,-** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Eisingen, den 31.1.2001

Erich Günder

1. Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2001 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Gemeinde Eisingen, Pfarrer-Henninger-Weg 10, 97249 Eisingen, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 S-941/2001-317

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Unterpleichfeld für das Haushaltsjahr 2001

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Unterpleichfeld für das Haushaltsjahr 2001

I.

Haushaltssatzung

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulförderungs-gesetzes (BaySchFG) Art 40 -42 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Unterpleichfeld folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2001 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im

Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **DM 1.240.000,-**
und im

Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **DM 38.000,-**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch andere Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlage-soll) wird für das Haushaltsjahr 2001 auf DM 968.400,01 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage/Fehl-betragsumlage).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2000 auf **371 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die **Verwaltungsumlage** wird auf **DM 2.610,24259** je Schüler festgesetzt.

4. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **DM 200.000,00** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Unterpleichfeld, den 25.1.2001

Schulverband Unterpleichfeld

Göbel

1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2001 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Gemeinde Unterpleichfeld, Kirchstraße 14, 97294 Unterpleichfeld, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 S-941/2001-102

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim für das Haushaltsjahr 2001

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim für das Haushaltsjahr 2001

I.

Haushaltssatzung

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **DM 701.800,-**
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **DM 25.000,-**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf DM 518.730,- festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.1999 auf **4.424 Einwohner** festgesetzt.

3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Einwohner auf **DM 117,2536** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **DM 50.000,00** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Bergtheim, 16.1.2001

Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim

Wittstadt

Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2001 liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim, Am Marktplatz 8, 97241 Bergtheim, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 S-941/2001-205

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach für das Haushaltsjahr 2001

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Abwasserbeseitigung Obere Pleichach
für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund der Art. 40 Abs 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2001 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im

Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **DM 1.103.740,-**

und im

Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **DM 622.290,-**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden keine festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 366.740 DM festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder.

(2) Betriebskosten:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Betriebshaushalt (Umlagesoll) wird auf 657.400 DM festgesetzt. Umlegungsschlüssel sind die Einwohnerwerte (EW) der Verbandsmitglieder.

(3) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **DM 183.000** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2001 in Kraft.

Unterpleichfeld, den 17.1.2001

Zweckverband Abwasserbeseitigung

Obere Pleichach

Göbel

I. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2001 liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Gemeinde Unterpleichfeld, Kirchstraße 14, 97294 Unterpleichfeld, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 14-072-01

**Manöver und andere Übungen;
Einzelne Übungen der Bundeswehr**

Das Instandsetzungsbataillon 12, Hardheim, führt nachstehende Übungen durch:

Vom **13.02.2001** bis **14.02.2001**

unter der Bezeichnung: _____

Art der Übung: Verlegeübung eines Instandsetzungszuges

Grenzen des Übungsraumes: Gemarkung Sonderhofen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden, das Amt für Verteidigungslasten in 97070 Würzburg, Kroatengasse 4-8, sowie die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, 80637 München, Dachauer Str. 128, nähere Auskünfte.

L A N D R A T S A M T Zorn, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelestraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wochentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 33,- DM zuzüglich Porto-kosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Postfach 97067 Würzburg

Druck: Schnelldruck Wingensfeld, Ochsenfurt.